

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 308      Ausgegeben zu Briesen/Mark am 28. August 2019      Nr. 11, 26. Jahrgang

Inhalt	
Amtlicher Teil:	
Amtliche Mitteilung - II. Quartal 2019	Seite 1
Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2018	Seite 2
Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2019	Seite 3

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung) vom 16.05.2019	Seite 3
Satzung der Jagdgenossenschaft Steinhöfel	Seite 5
Genehmigung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Steinhöfel	Seite 11
Bekanntmachungsanordnung	Seite 12

## Amtliche Mitteilung - II. Quartal 2019

### Berkenbrück

GV-Sitzung am 22.05.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 6/2019 Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Berkenbrück
- 7/2019 Satzungsbeschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Berkenbrück
- 8/2019 Grundsatzbeschluss über die Stellung eines Fördermittelantrages zur Instandsetzung des Steinhöfler Weges und über die Durchführung der Maßnahme im Falle der Fördermittelbewilligung

Konstituierende GV-Sitzung am 19.06.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1/2019 Benennung von Kandidaten für den Verbandsausschuss im Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“
- 2/2019 Benennung von Kandidaten für den Vorstand im Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“
- 3/2019 Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstental und Umland
- 4/2019 Bildung einer ständigen Wahlkommission der Gemeindevertretung Berkenbrück
- 5/2019 Anzahl sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- 6/2019 Besetzung der Fachausschüsse
- 7/2019 Bestimmung der Vorsitzenden der Fachausschüsse
- 8/2019 Bestimmung der Mitglieder für die Vertretung im Amtsausschuss des Amtes Odervorland

### Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 16.05.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 10/2019 Grundhafter Ausbau des Damaschkeweges in Briesen – nicht bestätigt
- 11/2019 Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Alte Gärtnerei“, OT Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)
- 12/2019 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Wohngebiet Alte Gärtnerei“, OT Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)
- 13/2019 Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Kersdorfer Straße“, OT Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)
- 14/2019 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Wohngebiet Kersdorfer Straße“, OT Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)

- 15/2019 Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Frankfurter Straße“, OT Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)
- 16/2019 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Wohngebiet Frankfurter Straße“, OT Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)
- 17/2019 Städtebaulicher Vertrag zum Windpark Biegen mit der wpd Windpark Nr. 384 GmbH & Co. KG, der Windmüllerei Biegen GmbH & Co. KG und der ABO Wind AG
- 18/2019 Städtebaulicher Vertrag für die Durchführung von Erschließungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum BP „Wohngebiet Alte Gärtnerei“ in Briesen mit Herrn Christian Kutzke
- 19/2019 Aufstellung des Bebauungsplanes „Briesen Mitte“, OT Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)
- 20/2019 Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen
- 29/2019 Billigung und die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans (BP) „Windpark Biegen“, OT Biegen, Gemeinde Briesen
- 30/2019 Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Ortsteil Biegen der Gemeinde Briesen (Mark)
- 26/2019 Durchführung einer Umlage – Umlageanordnung gemäß § 46 Abs. 1 BauGB
- 21/2019 Separate Schulumlage und der damit verbundenen überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung
- 22/2019 Überplanmäßige Ausgabe der Kindergartenumlage im Produktbereich Kita Briesen (Mark)
- 23/2019 Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark)

Konstituierende GV-Sitzung am 20.06.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1/2019 Benennung von Kandidaten für den Vorstand im Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“
- 2/2019 Benennung von Kandidaten für den Verbandsausschuss im Wasser- und Bodenverband „Untere Spree“
- 3/2019 Benennung von Kandidaten für den Verbandsausschuss im Gewässer- und Deichverband Oderbruch
- 4/2019 Benennung von Kandidaten für den Vorstand im Gewässer- und Deichverband Oderbruch
- 5/2019 Bildung einer ständigen Wahlkommission der Gemeindevertretung Briesen (Mark)
- 6/2019 Wahl eines Vertreters sowie Stellvertreters für den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“
- 7/2019 Anzahl sowie Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- 8/2019 Besetzung der Fachausschüsse

- 9/2019 Wahl eines Vertretes sowie Stellvertreters für den Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“
- 10/2019 Bestimmung der Vorsitzenden der Fachausschüsse
- 11/2019 Bestimmung der Mitglieder für die Vertretung im Amtsausschuss des Amtes Odervorland
- 12/2019 Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstentalde und Umland

### Jacobsdorf

GV-Sitzung am 23.05.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 20/2019 Einleitung des Bauleitverfahrens für den Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage ehemalige Deponie Pillgram“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf im Parallelverfahren
- 21/2019 Städtebaulicher Vertrag mit der Grenn City AG zum „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“
- 23/2019 Vertrag über die Nutzung von Grundstücken für Leitungen und Wege für den „Windpark Jacobsdorf II“ mit der MLK Windpark Am Hirschberg Nr. 67 GmbH & Co. KG
- 24/2019 Vertrag über die Nutzung von Grundstücken für temporäre Wege für den „Windpark Jacobsdorf II“ mit der MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG
- 25/2019 1. Nachtrag zum Gestattungsvertrag über Abstandsflächen- und Rotorrechte vom 15.10.2013 für den „Windpark Jacobsdorf I“ mit der MLK Windpark Sieversdorfer Heide Nr. 58 GmbH & Co. KG
- 26/2019 Grundsatzbeschluss über die Einreichung eines Fördermitelantrages für den Umbau und die Sanierung des Gebäudes „Alte BHG-Garage“, Petershagener Straße 13 im Ortsteil Petersdorf

Konstituierende GV-Sitzung am 18.06.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 3/2019 Bildung einer ständigen Wahlkommission der Gemeindevertretung Jacobsdorf
- 4/2019 Anzahl sowie Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- 5/2019 Besetzung der Fachausschüsse
- 6/2019 Bestimmung der Vorsitzenden der Fachausschüsse
- 7/2019 Bestimmung der Mitglieder für die Vertretung im Amtsausschuss des Amtes Odervorland
- 8/2019 Benennung von Kandidaten für den Vorstand im Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“

### Amtsausschuss

Konstituierende Sitzung am 05.08.2019 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1/2019 Wahl des Amtsausschussvorsitzenden
- 2/2019 Feststellung der Anzahl der Stellvertreter/in und Wahl der Stellvertreter/in der/des Amtsausschussvorsitzenden/in
- 3/2019 Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates des Amtes Odervorland

## Haushaltssatzung

### Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 67 analog, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 09.07.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **2.687.500,00 €**  
ordentlichen Aufwendungen auf **2.718.600,00 €**  
außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**  
außerordentlichen Aufwendungen auf **1.000,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf **2.622.400,00 €**  
Auszahlungen auf **3.141.700,00 €** festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.619.800,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.426.100,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.600,00 €**  
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **614.200,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**  
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **101.400,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

#### § 2 Kreditermächtigung

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.520.100,00 €** festgesetzt.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000,00 €**

festgesetzt.

#### § 5 Steuersätze

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird gemäß § 139 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2018 mit **38,70 v. H.**

für alle amtsangehörigen Gemeinden festgelegt.

#### § 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

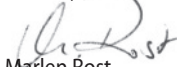
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**

festgesetzt.

Briesen, den 10.07.2018

  
Marlen Rost  
Amtsdirektorin



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Amtes Odervorland

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2018 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2018 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 29.07.2019

  
Rost

Amtsdirktorin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 67 analog, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 11.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **4.589.800,00 €**  
ordentlichen Aufwendungen auf **4.456.100,00 €**  
außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**  
außerordentlichen Aufwendungen auf **1.000,00 €**
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf **6.032.600,00 €**  
Auszahlungen auf **6.111.100,00 €**  
festgesetzt.  
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:  
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **4.505.400,00 €**  
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **4.076.800,00 €**  
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **1.527.200,00 €**  
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **1.926.200,00 €**  
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**  
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **108.100,00 €**  
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**  
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

### § 2 Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**300.000,00 €**

festgesetzt.

### § 5 Steuersätze

Der Umlagesatz wird gemäß § 139 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2019

- für die Amtsumlage mit **35,70 v. H.**

für alle amtsangehörigen Gemeinden

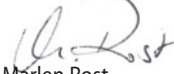
- für die Schulumlage mit **3,00 v.H.**

für die Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark) und Jacobsdorf festgesetzt.

### § 6 Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 14.02.2019

  
Marlen Rost

Amtsdirktorin



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Amtes Odervorland

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2019 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2019 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 29.07.2019

  
Rost, Amtsdirektorin

## Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark)

### (Entschädigungssatzung) vom 16.05.2019

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18 [Nr.37]) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 16.05.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- die Mitglieder der Gemeindevertretung Briesen (Mark) und ihrer Ausschüsse.

### § 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und wird Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb der Gemeinde Briesen (Mark) gewährt.

### § 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich.
- (2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt vierteljährlich.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt halbjährlich.
- (4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausschlagersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausbezahlt.
- (5) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherung- oder Lohn- oder Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (6) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

### § 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| - den ehrenamtlichen Bürgermeister | 800,00 € |
| - die Gemeindevertreter            | 50,00 €  |
| - Ortsvorsteher                    | 175,00 € |
| - Ortsvorsteher Briesen (Mark)     | 430,00 € |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte       | 25,00 €  |
- (2) Dem stellvertretenden Bürgermeister wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

### § 5 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie für die

Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für
- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| - die Gemeindevertreter      | 15,00 € |
| - Mitglieder der Ausschüsse  | 15,00 € |
| - Vorsitzende der Ausschüsse | 25,00 € |
- (3) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für Ihre Teilnahme an Sitzungen des Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

### § 6 Verdienstausschlag

- (1) Ersatz für Verdienstausschlag wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstausschlag ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausschlags beträgt 35 Euro je Stunde.

### § 7 Reisekosten

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 04.12.2014 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 16.05.2019

Briesen, den 16.05.2019

gez. Gerd Schindler  
ehrenamtl. Bürgermeister

  
Marlen Rost  
Amtsdirektorin

### Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 08.08.2019

  
gez. Rost  
Amtsdirektorin

## **Satzung der Jagdgenossenschaft „Steinhöfel“**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Steinhöfel, Jagdbogen I und II, hat am 19.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

### § 1

#### **Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Steinhöfel, Jagdbogen I und II, ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Steinhöfel“

(im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in 15518 Steinhöfel

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

### § 2

#### **Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der

Gemeinde Steinhöfel

- im Bereich Jagdbogen I 636 ha NNO von Steinhöfel (am Tempelberger Wald) und Jagdbogen II 646 ha SW von Steinhöfel am Kuhluch, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

### § 3

#### **Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

### § 4

#### **Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

### § 5

#### **Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

**Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag der Gemeinde zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 7

### Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

## § 8

### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und unter Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die -Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

**Jagdvorstand/weitere Funktionsträger**

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder -sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

**Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
  2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
  3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
  4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
  5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
  6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
  7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsleitung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsleitung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.



## § 11

**Sitzungen des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassensführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

## § 12

**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

## § 13

**Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

## § 14

**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)<sup>1</sup> entsprechend der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde Steinhöfel durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt/Gemeinde Steinhöfel“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage des Amt Odervorland unter der Rubrik „Amtsblatt“.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

## § 15

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 19.03.1992 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 8.7.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2020, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

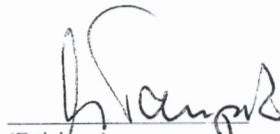
(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2019/2020 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Steinhöfel, 6.8.2019  
(Ort, Datum)

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Steinhöfel

  
(Vorsitzender)

  
(Beisitzer)

**Bekanntmachungsverordnung der Satzung:**

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Steinhöfel  
Vorsitzender: Burghard Schmidt  
Am Schlossweg 1  
15518 Steinhöfel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachfolgende am 19.07.2019 beschlossene Satzung/Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Steinhöfel, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 8.8.2019 (AZ 830101040189138) gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch

<sup>1</sup> Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für das Amt Odervorland

Steinhöfel, 12.8.2019  
(Ort, Datum)

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Steinhöfel

J. Schmidt  
(Vorsitzender)

E. Schmidt (Beisitzer)      K. Krenz (Beisitzer)

S. K. K.  
ggf. Unterschriften weiterer Vorstandsmitglieder

## Landkreis Oder-Spree

Der Landrat  
Untere Jagdbehörde



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Jagdgenossenschaft Steinhöfel  
Herr  
Burghard Schmidt  
Am Schloßweg 1  
15518 Steinhöfel

Dezernat: V – Ländliche Entwicklung  
Amt: Landwirtschaftsamt  
Dienstgebäude: Beeskow, Schneeberger Weg 40  
Haus N, Zimmer D 16  
Ansprechpartner: Heidrun Sakrenz  
Telefon: 03366 35-1344  
Telefax: 03366 35-2839  
[heidrun.sakrenz@l-os.de](mailto:heidrun.sakrenz@l-os.de)

Ihr Zeichen:

Mein Geschäftszeichen: 83 01 01 04 01/19/35  
(bitte im Schriftverkehr immer angeben)

08.08.2019

### Genehmigung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Steinhöfel

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Landkreis Oder-Spree, Landwirtschaftsamt, erlässt als Untere Jagdbehörde auf der Grundlage des

- Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264GVBl. I S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

nachfolgende

